## Art. 8 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus Sachverständigen der Wirtschaft und der Wissenschaft.

(2) [1]Der wissenschaftliche Beirat wird nur im Bereich Forschung tätig. [2]Er hat die Aufgabe, die Stiftung in Forschungs- und Technologiefragen zu beraten und einzelne Vorhaben zu begutachten.